

**Gericht:** VG München  
**Aktenzeichen:** M 23 K 17.31713  
**Sachgebiets-Nr.** 1810

**Rechtsquellen:**

§ 182 Abs. 1 Satz 2 ZPO;  
§ 418 ZPO;  
§ 415 ZPO;  
§ 10 Abs. 2 Satz 4 AsylG;  
§ 3 AsylG

**Hauptpunkte:**

Asyl;  
Herkunftsland: Pakistan;  
Wirksame Zustellung des Bescheids;  
Beweiskraft der Postzustellungsurkunde;  
bekennender Balochi;  
Politische Aktivitäten für die Befreiungsbewegung für Baluchistan;  
Baloch National Movement (BNM);  
Stattgabe

**Leitsätze:**

---

Urteil der 23. Kammer vom 14. Dezember 2018

M 23 K 17.31713

Verkündet am 14.12.2018  
(§§ 116 Abs. 1, 117 Abs. 6 VwGO)  
Urkundsbeamter  
des Bayerischen Verwaltungsgerichts  
München

.....

## Bayerisches Verwaltungsgericht München

### Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

\*\*\*\*\* , geb. \*\*\*\*\*  
\*\* \*\*\*\*\* \* \*\* \*\*\*\*\* \*\*\*\*\*

- Kläger -

bevollmächtigt:  
Rechtsanwältin \*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\* \*\*\*\*\* \*\* \*\*\*\*\* \*\*\*\*\*

gegen

**Bundesrepublik Deutschland**  
vertreten durch **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge**  
Referat 620, AS München,  
Streitfeldstr. 39, 81673 München,  
\*\*\*\*\*

- Beklagte -

wegen

Vollzugs des Asylgesetzes (AsylG)

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 23. Kammer,  
durch den Richter \*\*\*\*\* als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. Dezember 2018

**am 14. Dezember 2018**

folgendes

### **Urteil:**

I. Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 22. Dezember 2016 wird in den Nrn. 1 und 3 bis 6 aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

II. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### **Tatbestand:**

Der Kläger wendet sich gegen einen Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt), durch den sein Asylantrag abgelehnt wurde.

Er ist nach letzten eigenen Angaben im Jahr 197\* in \*\*\*\* (Bezirk: Turbat; pakistanische Provinz: Belutschistan) geboren, pakistanischer Staatsangehöriger muslimisch-sunnitischen Glaubens, verheiratet, der Volksgruppe der Baluchen zugehörig, im Januar 2015 aus seinem Geburtsort aus- und im November 2015 u.a. über Griechenland und Österreich kommend in die Bundesrepublik eingereist. Er stellte am 8. August 2016 beim Bundesamt einen Asylantrag.

In der am 28. Oktober 2016 erfolgten persönlichen Anhörung gab der Kläger gegenüber dem Bundesamt zu seinem Verfolgungsschicksal an als Mitglied der Partei „Baloch National Movement“ (BNM) verfolgt zu sein. Hierzu reichte er eine Mitgliedsbescheinigung zu den Behördenakten. Er sei für die Verbreitung von Berichterstattungen zuständig gewesen. So habe er etwa über die Taten der pakistanischen Armee in Belutschistan berichtet und Bücher in der Sprache Balochi verfasst. Sein Bruder,

der keinerlei Kontakt zu der Partei gehabt habe, sei im Jahr 2012 vom pakistanischen Geheimdienst ISI umgebracht worden. Der Kläger selbst sei aufgrund seiner Tätigkeit in das Visier des pakistanischen Geheimdienstes und des Militärs geraten. So habe das Militär versucht, ihn im Jahr 2012 und 2014 festzunehmen. Wegen den weiteren Einzelheiten seiner umfangreichen Schilderungen wird auf die Niederschrift zu seiner Anhörung durch das Bundesamt Bezug genommen.

Mit streitgegenständlichem Bescheid vom 22. Dezember 2016 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Nr. 1), auf Asylanerkennung (Nr. 2) und auf subsidiären Schutz (Nr. 3) jeweils ab, stellte fest, dass nationale Abschiebungsverbote nicht vorliegen (Nr. 4), drohte dem Kläger die Abschiebung nach Pakistan oder einen anderen aufnahmebereiten oder -verpflichteten Staat an (Nr. 5) und befristete das im Fall einer Abschiebung eintretende gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 30 Monate (Nr. 6). Zur Begründung führte das Bundesamt im Wesentlichen aus, sein Vortrag sei nicht schlüssig, widersprüchlich und damit insgesamt unglaubhaft. Wegen der Einzelheiten der Begründung wird auf den Bescheid verwiesen.

Der Bescheid wurde mit Schreiben vom 27. Dezember 2016 unter der im Rubrum angegebenen Adresse versucht zuzustellen. Die Postzustellungsurkunde vom 29. Dezember 2016 geriet mit dem Vermerk „Adressat unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln“ in Rücklauf.

Gegen diesen Bescheid erhob der Kläger am \*\*. Januar 2017 zur Niederschrift beim Bayerischen Verwaltungsgericht München Klage mit Anträgen,

1. den Bescheid in den Ziffern 1) und 3) bis 6) aufzuheben,
2. die Beklagte zu verpflichten, das Vorliegen der Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft festzustellen,
3. hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen,
4. weiter hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG festzustellen.

Vorsorglich beantragte er Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. So habe ihm das Bundesamt erst auf Nachfrage am 27. Januar 2017 eine Kopie des Bescheids ausgehändigt. Tatsächlich habe er zum Zeitpunkt des Zustellversuchs unter der im Rubrum angegebenen Anschrift gewohnt. Zur Begründetheit der Klage führte er mit Schriftsatz vom \*\*. Februar 2017 aus.

Die Beklagte legte die Behördenakte elektronisch vor; eine Antragstellung unterblieb.

Das Gericht hat im Rahmen eigener Ermittlungen eine Auskunft einer Asylhelferin eingeholt, die mit Schreiben vom 7. September 2018 bestätigt, dass der Kläger im Zeitpunkt des Zustellversuchs unter der im Rubrum angegebenen Anschrift gewohnt hat.

Mit Beschluss vom 4. September 2018 hat die Kammer den Rechtsstreit zur Entscheidung auf den Einzelrichter übertragen. Der Kläger wurde in der mündlichen Verhandlung am 14. Dezember 2018 ausführlich informatorisch gehört. Er legte Bildmaterial zu seiner Tätigkeit für den BNM vor und beschrieb u.a. seine Tätigkeit für die BNM in Pakistan und Deutschland anhand von Beispielen und schilderte seine Erwägungen für diese Tätigkeit.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Behördenakte und die Gerichtsakte verwiesen.

### **Entscheidungsgründe:**

Das Gericht konnte trotz Ausbleibens eines Vertreters der Beklagten über die Sache verhandeln und entscheiden, da die Beklagte ordnungsgemäß geladen war und in der Ladung darauf hingewiesen wurde, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist zulässig (I.) und begründet (II.).

I. Zweifel an der Einhaltung der Klagefrist bestehen nicht. Zwar ist der streitgegenständliche Bescheid ausweislich der Postzustellungsurkunde vom 29. Dezember 2016 mit dem Vermerk „Adressat unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln“ in Rücklauf geraten. Die Fiktion des § 10 Abs. 2 Satz 4 AsylG, wonach die Zustellung des Bescheids in einem solchen Fall mit der Aufgabe zur Post als bewirkt gilt, greift nach dem Sinn der Regelung jedoch nicht ein, wenn sich der Asylbewerber unter der maßgeblichen Anschrift aufhält, eine Zustellung entsprechend den Bestimmungen des Verwaltungszustellungsgesetzes jedoch infolge eines Umstands unterbleibt, der in der Sphäre der damit befassten Stelle, insbesondere der Post, liegt (VGH BW, B.v. 15.11.1995 - A14 S 2542/95 - juris).

Etwas anderes folgt nicht aus der Beweiskraft der Postzustellungsurkunde (§ 173 VwGO, § 418 Abs. 1 Zivilprozessordnung - ZPO). Zwar begründet eine Postzustellungsurkunde als öffentliche Urkunde nach den §§ 182 Abs. 1 Satz 2, 418, 415 ZPO den Beweis für die darin beurkundeten Tatsachen. Diese Beweiskraft erstreckt sich dabei auch darauf, dass der Antragsteller unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln war. Gemäß § 418 Abs. 2 ZPO ist aber der Beweis der Unrichtigkeit der mit der Zustellungsurkunde bezeugten Tatsachen zulässig. Dieser Gegenbeweis erfordert, dass Tatsachen substantiiert vorgetragen werden, die den beurkundeten Sachverhalt widerlegen. Er ist durch qualifiziertes Bestreiten zu führen, indem die in der Zustellungsurkunde bezeugten Tatsachen nicht nur in Abrede gestellt werden, sondern ihre Unrichtigkeit substantiiert und schlüssig dargelegt wird (VG Düsseldorf, B.v. 5.2.2015 - 13 L 3079/14.A - juris Rn. 12 ff. m.w.N.).

Vorliegend hat der Kläger vorgetragen, unter der im Bescheid angegebenen Anschrift zum Zeitpunkt des Zustellungsversuchs wohnhaft gewesen zu sein, dort den Bescheid aber nicht erhalten zu haben.

Dass der Kläger unter der angegebenen Anschrift zum Zeitpunkt des Zustellversuchs tatsächlich wohnhaft war und demnach hätte ermittelt werden können, ist zur Über-

zeugung des Gerichts dargelegt. So wird diese Angabe durch die gerichtlich eingeholte Auskunft der Asylhelferin bestätigt. An der Richtigkeit dieser Auskunft bestehen keine Bedenken. Es liegen daher gewichtige Anhaltspunkte dafür vor, dass der Kläger zum Zeitpunkt des Zustellversuchs unter dieser Anschrift wohnhaft war. Bei diesen Gegebenheiten liegt ein Zustellungsfehler der Post nahe (so auch VG Augsburg, B.v. 24.3.2017 - Au 7 S. 17.30386 - juris Rn. 30 -; VG München, B.v. 3.5.2017 – M 6 S 17.35642; jeweils in einer vergleichbaren Fallkonstellation).

Nachdem der Kläger den Bescheid somit nach seiner glaubhaften Angabe erst am 27. Januar 2017 erhalten hat, ist die zweiwöchige Klagefrist (§ 74 Abs. 1 AsylG) mit Klageerhebung am 31. Januar 2017 eingehalten.

**II.** Die Klage ist auch begründet. Der Bescheid ist in den Nr. 1 sowie 3 bis 6 rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Kläger hat in diesem vorliegenden Einzelfall zum nach § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG, da er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner politischen Überzeugung außerhalb seines Herkunftslands befindet.

Unter Zugrundelegung des klägerischen Vorbringens sowie unter Berücksichtigung der vorliegenden Erkenntnisquellen steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass dem Kläger im Falle seiner Rückkehr nach Pakistan flüchtlingsrelevante Verfolgungsmaßnahmen drohen.

Das vom Kläger geschilderte Verfolgungsschicksal sowie seine pakistanische Staatsangehörigkeit sind glaubhaft.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts muss auch in Asylstreitigkeiten das Gericht die volle Überzeugung von der Wahrheit – und nicht etwa nur der Wahrscheinlichkeit – des vom Kläger behaupteten individuellen Schicksals erlangen,

aus dem er seine Furcht vor politischer Verfolgung herleitet. Wegen der häufig bestehenden Beweisschwierigkeiten des Asylbewerbers kann schon allein sein eigener Sachvortrag zur Asylanerkennung führen, sofern sich das Tatsachengericht unter Berücksichtigung aller Umstände von dessen Wahrheit überzeugen kann (BVerwG, B.v. 21.7.1989 – 9 B 239/89 – InfAuslR 1989, 349). Das Tatsachengericht darf dabei berücksichtigen, dass die Befragung von Asylbewerbern aus anderen Kulturkreisen mit erheblichen Problemen verbunden ist (vgl. BVerwG, B.v. 21.7.1989, a.a.O.). Der Asylbewerber befindet sich typischerweise in Beweisnot. Er ist als „Zeuge in eigener Sache“ zumeist das einzige Beweismittel. Auf die Glaubhaftigkeit seiner Schilderung und die Glaubwürdigkeit seiner Person kommt es entscheidend an. Wer durch Vortrag eines Verfolgungsschicksals um Asyl nachsucht, ist in der Regel der deutschen Sprache nicht mächtig und deshalb auf die Hilfe eines Sprachmittlers angewiesen, um sich mit seinem Begehren verständlich zu machen. Zudem ist er in aller Regel mit den kulturellen und sozialen Gegebenheiten des Aufnahmelandes, mit Behördenzuständigkeiten und Verfahrensabläufen sowie mit den sonstigen geschriebenen und ungeschriebenen Regeln, auf die er nunmehr achten soll, nicht vertraut. Es kommt hinzu, dass Asylbewerber, die alsbald nach ihrer Ankunft angehört werden, etwaige physische und psychische Auswirkungen einer Verfolgung und Flucht möglicherweise noch nicht überwunden haben, und dies ihre Fähigkeit zu einer überzeugenden Schilderung ihres Fluchtgrunds beeinträchtigen kann (BVerfG, U.v. 14.5.1996 – 2 BvR 1516/93 – NVwZ 1996, 678).

Gemessen an diesen Kriterien ist das Gericht aufgrund der Umstände des vorliegenden Einzelfalls davon überzeugt, dass der Kläger sein Herkunftsland aus begründeter Furcht vor einer Verfolgung durch das pakistanische Militär bzw. den pakistanischen Geheimdienst wegen seiner mit den Zielen der BNM übereinstimmenden politischen Überzeugung verlassen hat und er im Fall einer Rückkehr weiterhin von Verfolgung bedroht ist. Seine Angaben in der mündlichen Verhandlung waren – entgegen der Ansicht des Bundesamts – in sich stimmig, umfangreich und – auch in den Randbereichen der geschilderten Geschehnisse – konkret detailliert, sodass das Ge-



richt davon überzeugt ist, dass das Geschilderte tatsächlich auf eigenen Erleben des Klägers beruht.

Unter Zugrundelegung des glaubhaften klägerischen Vortrags nimmt der Kläger nach Überzeugung des Gerichts im vorliegenden Einzelfall eine anlassgegebene herausgehobene Position ein, die zu einer Verfolgung von staatlichen Behörden führt, ohne dass der Kläger auf die Möglichkeit internen Schutzes verwiesen werden kann (vgl. zur Verfolgung in Belutschistan: VG Potsdam, U.v. 31. Mai 2016 – VG 11 K 1714/15.A). Aus dem als Erkenntnismittel in das Verfahren einbezogenen Urteil des schweizerischen Bundesverwaltungsgerichts (U.v. 4. Mai 2017 – E 4569/2013 – S. 6 ff.) ergibt sich mit hinreichender Deutlichkeit, dass Personen, die öffentlichkeitswirksam für die Freiheit Baluchistans und die Ziele der BNM eintreten, gezielten Bedrohungen durch staatliche Behörden ausgesetzt sind. Auch wird von einem Verschwindenlassen zahlreicher Balutschen berichtet. Zwar sei die Täterschaft hierfür nicht abschließend geklärt. Indes bestünden hinreichende Hinweise auf eine Beteiligung staatlicher Sicherheitskräfte. Der klägerische Vortrag stimmt mit den im Urteil des schweizerischen Bundesverwaltungsgericht zitierten Berichten überein. Auch haben die pakistanischen Behörden kein ernsthaftes Interesse daran, die Entführungen und Todesfälle in Belutschistan aufzuklären. Auf die Ausführungen und Erkenntnisse im vorgenannten Urteil wird Bezug genommen. Diese macht sich das Gericht zu Eigen.

Der Kläger hat nach Überzeugung des Gerichts seine politische Überzeugung durch seine öffentliche Berichterstattung über die Angriffe des pakistanischen Militärs bzw. den pakistanischen Geheimdienst auf die Bevölkerung Belutschistans derart intensiv ausgeübt, dass an ihm ein landesweites Verfolgungsinteresse durch staatliche Behörden besteht. Es ist auch zu erwarten, dass der Kläger seine Tätigkeit in Pakistan für die BNM im Falle einer Rückkehr fortsetzen wird. Denn angesichts seiner auch in Deutschland ausgeübten Tätigkeit für die BNM ist das Gericht auch davon überzeugt, dass das Bekennen seiner politischen Überzeugung in der Öffentlichkeit für den Kläger ein identitätsbestimmender Teil seines politischen Verständnisses ist. So hat er nachvollziehbar seine Erwägungen für den Beitritt zur BNM in der mündlichen Ver-

handlung dargelegt und seine Überzeugungen anhand seiner Tätigkeiten in Pakistan und Deutschland nachvollziehbar verdeutlicht. Aus seinen Ausführungen lässt sich erkennen, dass der Einsatz für seine politische Meinung hinsichtlich der Freiheit Belutschistans in der Vergangenheit und auch zukünftig zu seiner Identität gehört und für ihn unverzichtbar ist. Darum ist der Kläger angesichts der vorliegenden Erkenntnismittel besonderen Verfolgungsgefahren ausgesetzt. Auf einen Schutz durch den Staat oder sonstige Organisationen i.S.d § § 3d AsylG kann der Kläger angesichts der Erkenntnislage nicht vertrauen.

Nach alledem war der Klage auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft unter Aufhebung der entgegenstehenden Nummer 1 des Bescheids stattzugeben, sodass über die hilfsweise gestellten Anträge nicht mehr zu entscheiden war.

Die Klage ist auch begründet, soweit die Aufhebung der Nummern 3 bis 6 des angefochtenen Bescheids begehrt wird. Denn die Verpflichtung der Beklagten zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, lässt die darin getroffenen negativen Feststellungen des Bundesamts gegenstandslos werden, so dass der ablehnende Bescheid auch insoweit aufzuheben ist. Entsprechendes gilt im Hinblick auf die Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden nach § 83 b AsylG nicht erhoben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung stützt sich auf § 167 Abs. 1 und 2 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil können die Beteiligten die **Zulassung der Berufung** innerhalb **eines Monats** nach Zustellung beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**

**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder**  
**Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München**

beantragen. Dem Antrag sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. **In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.** Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Bayerische Verwaltungsgerichtshof.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfefahrverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird, die aber noch beim Verwaltungsgericht vorgenommen werden. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrern mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Sätze 4 und 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen.

\*\*\*\*\*